

Arbeitsplatz an externen Einsatzorten

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Arbeit im Haushalt des Klienten oder der Klientin und an anderen Einsatzorten kann sicher ausgeführt werden.

Die Beschäftigten verhalten sich auch in kritischen Situationen sicher.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Arbeitsbedingungen für Ihre Beschäftigten an den externen Einsatzorten sicher sind.
- Die Wohnung einer Klientin oder eines Klienten oder deren beziehungsweise dessen Aufenthaltsort ist für die Beschäftigten während der Beratung und Betreuung die Arbeitsstätte. Ermitteln Sie deshalb für den jeweiligen Einsatzort Ihrer Beschäftigten die Gefährdungen und veranlassen Sie die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung dieser Gefährdungen.
- Für die sichere Gestaltung des Betreuungsauftrages müssen im Rahmen der Klientenaufnahme die relevanten Gefährdungen und Belastungen von hierfür qualifizierten Beschäftigten erfasst werden. Hierzu zählen zum Beispiel Gefährdungen, die von der Gestaltung und dem Umfeld des Einsatzortes, von der Beschaffenheit der benutzten Arbeitsmittel sowie vom Verhalten und den Wünschen der Klientinnen und Klienten ausgehen.
- Die erkannten Gefährdungen und Belastungen sind durch geeignete Maßnahmen – in Absprache mit dem Auftraggeber beziehungsweise der Auftraggeberin und unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Betreuung – zu minimieren.
- Die Beschäftigten müssen für den jeweiligen Einsatzort passende Anweisungen erhalten, sodass sie am Einsatzort sicher arbeiten und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen treffen können.
- Besondere Anforderungen beim Betreuungsauftrag können besonders qualifizierte Beschäftigte erfordern.
- Es ist sichergestellt, dass relevante Veränderungen gegenüber den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme zuverlässig gemeldet und angepasste Maßnahmen ergriffen werden.

Sicher am Einsatzort – Tipps für die Praxis

- Vertragsverhandlungen und -absprachen werden von einer Leitungskraft vorgenommen.
- Der Rahmen, innerhalb dessen die Beschäftigten bei veränderten Situationen selbstständig Maßnahmen treffen und einzelne Tätigkeiten – oder sogar das Betreten des Einsatzortes – aus Gründen des Selbstschutzes verweigern dürfen, ist definiert.
- Es ist festgelegt, wie die Leitung über den Arbeitsschutz betreffende Veränderungen am Einsatzort informiert wird.
- Für die Betreuung mit hohen körperlichen, psychischen oder fachlichen Anforderungen wird eine größere Anzahl an Beschäftigten fortgebildet, damit solche Aufträge auf möglichst viele Betreuerinnen und Betreuer verteilt werden können. Kritische Einsätze werden abgestimmt. Durch Rotation wird es Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, eine Auszeit von solchen Einsätzen zu nehmen.
- Fortbildungen zum Umgang mit kritischen Situationen, wie Verwahrlosung, Gewalt oder Drogen- und Alkoholmissbrauch, werden angeboten.